

## Impressum

# TASPO

158. Jahrgang, 2024  
Unabhängige Fachzeitung für Produktion, Dienstleistung und Handel im Gartenbau. Gegründet 1867 in Erfurt als Thalackers Allgemeine Samen- und Pflanzen-Offerte  
ISSN 0177-5006

**Verlag**  
Haymarket Media GmbH  
Postfach 83 64  
38133 Braunschweig  
Telefon: +49 531 38004-0  
Fax: +49 531 38004-40  
E-Mail: info@haymarket.de

**Geschäftsführung**  
Brian Freeman, Uwe Schütt

**Chefredaktion**  
Dr. Heinrich Dreßler

**Chef vom Dienst**  
Marie Schröder

**Redaktion**  
Melanie Dening  
Matthias Hinkelammert  
Jacqueline Matolin  
Jessica Müller  
Daniela Sickinger  
Inga Sonntag  
Sven Weschnowsky  
Franziska Wienecke

**Redaktionssekretariat**  
Heike Abraham

**Redaktionsassistentin**  
Kathrin Weiß

**Grafik/Layout**  
Heike Taute

**Anzeigenleitung**  
Roland Vieweg

**Anzeigenposition**  
Christiane Sieling

Die TASPO erscheint wöchentlich freitags. Anzeigenschluss Montag 16 Uhr. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 58 vom 1.1.2024.

**Regelmäßig enthalten:**  
TASPO GartenMarkt (12 x jährlich)

**Vertrieb/Marketing**  
Silke Burkert

### Leserservice/Abo

Telefon: +49 531 38004-39  
leserservice@haymarket.de

**Druck**  
Kunst- und Werbedruck, Bad Oeynhausen

**Bezugspreise**  
Inland: jährlich 304,80 €, Studenten/Azubis 247,20 €, Einzelheft 5,40 € zzgl. Versand, alle Preise inklusive Mehrwertsteuer.

Ausland: jährlich 344,40 €, Studenten/Azubis 286,80 €, Einzelheft 5,40 € zzgl. Versand, alle Preise exklusive Mehrwertsteuer.

Die Abonnementsdauer beträgt ein Jahr. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht acht Wochen vor Ablauf des Bezugszeitraums schriftlich gekündigt wird. Bestellungen direkt beim Verlag.

Mit Annahme eines Manuskriptes erwirbt der Verlag sämtliche Rechte, insbesondere das Recht, dieses Manuskript in anderen Objekten des Verlages noch einmal zu verwenden. Die mit dem Namen des Verfassers oder seinen Initialen gekennzeichneten Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages strafbar.

Für eine bessere Lesbarkeit der Texte verwenden wir in der Regel die männliche Form, im Sinne der Gleichstellung sind aber alle Geschlechter gemeint.

**WISSEN, WAS ZÄHLT**  
Geprüfte Auflage  
Klare Basis für den Werbemarkt  
**11.059 Exemplare, verbreitete Auflage (IVW 4/23)**

**RECYCLED**  
Papier aus Recyclingmaterial  
FSC® C011291

**GOGREEN**

Wir versenden klimafreundlich mit der Deutschen Post

**haymarket**  
Remarkable Content

# Cannabiskonsum am Arbeitsplatz – erlaubt oder verboten?

## Recht und Gesetz Cannabisverbot muss ausdrücklich ausgesprochen werden

Seit dem 1. April 2024 ist der Besitz und Konsum von Cannabis in begrenztem Umfang nicht mehr grundsätzlich verboten. Das gilt auch für den Konsum am Arbeitsplatz.

**Gabriele Ritterhoff**  
LWK Niedersachsen, Arbeitnehmerberatung und Weiterbildung



Es gelten dieselben Regelungen wie beim Alkoholkonsum und anderen Suchtmitteln, die die Sicherheit am Arbeitsplatz gefährden können. Die Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.1 der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau besagt im § 12, dass Versicherte sich nicht durch Alkohol oder andere berauschende Mittel in einen Zu-

stand versetzen dürfen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.

Doch wann ist die Reaktionsfähigkeit derart beeinträchtigt und die Risikobereitschaft erhöht, sodass eine verstärkte Unfall- und Verletzungsgefahr am Arbeitsplatz für sich und andere besteht? Eindeutige Grenzwerte für Cannabis wie beim Autofahren unter Alkoholeinfluss stehen derzeit noch nicht zur Verfügung.

Wenn der Betrieb ein absolutes Cannabisverbot während der Arbeitszeit beziehungsweise auf dem Betriebsgelände und bei Dienstfahrten wünscht, dann muss das ausdrücklich ausgesprochen werden. Der Unternehmer kann hierzu von seinem Hausrecht Gebrauch machen oder mittels Dienst-/Betriebsvereinbarung oder Arbeits-

anweisung ein Verbot aussprechen.

Besteht bereits eine entsprechende betriebliche Regelung, sollte sie angepasst werden, sodass sie alle psychoaktiven Substanzen einschließt. Oftmals dürfte der Begriff „Drogen“ im Sinne von illegalen Substanzen verwendet worden sein. Darunter fällt Cannabis nun formal nicht mehr, auch wenn es sich nach wie vor um eine Droge im pharmazeutischen Sinn handelt.

## Fürsorgepflicht des Betriebes

Stehen Beschäftigte im Betrieb erkennbar unter dem Einfluss von Suchtmitteln, muss der oder die Vorgesetzte handeln und diese nach Hause schicken. Passiert im Rausch ein Arbeitsunfall, bei dem ein Kollege oder eine Kollegin zu Schaden kommt, können strafrechtliche Konsequenzen drohen.

Wichtig ist Aufklärungsarbeit. Wer schweigt, kann Betroffenen nicht helfen: Sinnvoll ist es, die Beschäftigten und Führungskräfte grundsätzlich über die Auswirkungen von Drogen am Arbeitsplatz aufzuklären und Führungskräften Kompetenzen im Umgang mit Verdachtsfällen zu vermitteln, damit bei Bedarf Hilfe zur Suchtprävention angeboten werden kann.

Übrigens: Für Jugendliche unter 18 Jahren bleibt Cannabis weiterhin generell verboten.



## INSOLVENZEN IM GRÜNEN MARKT

- AG Hamburg; 67b IN 106/24; 4. Juni: Im Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen der im HRG des AG Hamburg unter HRB 175367 eingetragenen **Garten-Deluxe GmbH, Zur Haidkoppel 7, 22395 Hamburg**, frühere Anschrift: Specksaalredder 2, 22397 Hamburg, gesetzlich vertreten durch Geschäftsführer (GF) Dirk Merten, wurde angeordnet (§§ 21, 22 InsO): Vorläufige Insolvenzverwalterin: Rechtsanwältin Dr. Astrid Pohlmann-Weide, Max-Born-Straße 2, 22761 Hamburg.
- AG Lingen (Ems); 18 IN 41/23; 5. Juni: Im Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen der **Evers-Königschule Erdbeervermarktungs GmbH & Co. KG, Königstraße 32,**

- 49832 Freren (AG Osnabrück, HRA 206629)**, vertreten durch: 1. Evers-Königschule Verwaltungs-GmbH, Königstraße 32, 49832 Freren (persönlich haftende Gesellschafterin), vertreten durch: 1.1. GF Christian Evers-Königschulte, wurde beschlossen: Die Prüfung der nach Ablauf der Anmeldefrist angemeldeten Forderungen wird angeordnet (§ 177 Abs. 1 Satz 2 InsO). Stichtag (besonderer Prüfungstermin): 17. Juli.
- AG Charlottenburg (Berlin); 36b IN 1311/24; 5. Juni: Im Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen der **Botanically GmbH, c/o Factory Works GmbH, Lohmühlenstraße 65, 12435 Berlin**, vertreten durch GF Jonas Wegener (AG Charlot-

- tenburg, HRB 258722 – Schuldnerin), wurde beschlossen: Das Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen der Schuldnerin wird wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung als Hauptinsolvenzeröffnungsverfahren eröffnet. Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Dr. Florian Linkert, Krausenstraße 41, 10117 Berlin. Insolvenzgläubiger werden aufgefordert, Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 23. August beim Insolvenzverwalter anzumelden. Berichtstermin und Termin zur Beschlussfassung der Gläubigerversammlung: 15. Juli; Prüfungstermin: 21. Oktober.

(Bei diesen Auszügen aus den Insolvenzbekanntmachungen handelt es sich um Auszüge, die nicht vollständig sein müssen. Angaben ohne Gewähr.)

# Kundeninteraktion und -betreuung mit ChatGPT

TASPO-Serie

Thema Künstliche Intelligenz: Chatbots



**Boris Simon**

Vorstand Clever Group,  
Mitgründer von Das-Handwerk-Digital.de

In den vergangenen Jahren erlebten wir einen Innovationsstau, besonders im Bereich der Kundeninteraktion und -betreuung. Mit den Fortschritten in der Künstlichen Intelligenz (KI) hat sich dieses Bild gewandelt.

Sie kennen vielleicht „Chatbots“ auf Webseiten. Diese sind Computerprogramme, die in der Lage sind, menschenähnliche Gespräche zu führen. Sie beantworten Fragen und führen Aufgaben durch, indem sie Textnachrichten verstehen und darauf reagieren, ähnlich wie ein echter Gesprächspartner. Ihr Ziel ist es, den Kunden schnell und kompetent zu helfen. Doch in der Praxis scheiterten bisher viele dieser Systeme, sobald es um detaillierte oder komplexe Anfragen ging. Das hat sich mit den neuesten Entwicklungen in der KI-Technologie in Verbindung mit ChatGPT grundlegend geändert: Durch den Einsatz fortschrittlicher Systeme bietet diese Technologie nun eine Servicequalität, die einen völlig neuen Ansatz in der Kundenbetreuung ermöglicht.

Mit der Webseite 4.0 können Unternehmen nun fortschrittliche Chatbots integrieren, die auf das gesamte Wissen zugreifen können, das sie ihren Kunden zur Verfügung stellen möchten. Diese Chatbots sind nicht mehr nur auf ihre eigene Webseite und einfache FAQs beschränkt, sondern können auf umfassende Datenbanken zugreifen und detaillierte, spezifische Antworten liefern. Kunden können so über ihre Homepage und einfache Fragen auf Informationen zugreifen, die zuvor nur durch langes Suchen im Internet gefunden werden konnten.

Die Anwendungsmöglichkeiten sind nahezu unbegrenzt. Ein Beispiel könnte ein technischer Support-Chatbot sein, der nicht nur Produktspezifikationen kennt, sondern auch auf tiefgehende technische Dokumentationen und Lösungsansätze zu Montage, Pflege und Gestaltung zugreifen kann. Ein anderes

## Aussichten für die Zukunft

Es ist zu erwarten, dass diese Art von fortschrittlicher Kundeninteraktion bald zum Standard auf den Webseiten dieser Welt gehören wird. Die Entwicklung in diesem Bereich schreitet in atemberaubendem Tempo voran, und Unternehmen, die frühzeitig auf diese Technologie setzen, können sich einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil sichern. Die Zukunft der Kundenbetreuung ist da – und sie ist intelligenter und effizienter als je zuvor.

### Praktische Anwendung: Ein Beispiel zeigt das Chatten mit einem Chatbot

Ein Beispiel lässt sich bei Frank Schöllkopf, meinem Partner, testen, um ein Gefühl dafür zu bekommen, welche Möglichkeiten uns allen zur Verfügung stehen. Rufen Sie dazu die Seite von S3 Medien auf: [S3-medien.de](https://www.s3-medien.de). Dort können Sie mit Gini, dem Chatbot, chatten und prüfen, ob diese Art von Kundenkommunikation auch für Ihr Unternehmen interessant ist. Probieren Sie es aus und stellen Sie Fragen wie: Was macht dein Unternehmen?

Beispiel ist ein Kundenservice-Chatbot, der nicht nur allgemeine Fragen beantwortet, sondern auch persönliche Kontoinformationen abrufen und verarbeiten kann.

Nehmen Sie sich die Zeit, diese strategischen Vorteile für Ihr Unternehmen zu überdenken. Mit einem fortschrittlichen Chatbot können Sie Ihre Kundenbindung stärken, indem Sie eine schnelle und effiziente Lösung für deren Anliegen bieten.